



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 4

Freitag, 23. März 2007

47. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau;
Verbandssatzung vom 2. März 2007;
Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Dingolfing-Landau..... S. 23

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das
Wirtschaftsjahr 2007 des

- Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald S. 28
- Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling S. 29

Landes- und Regionalplanung

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der
Region Landshut (13)
Vom 26. Februar 2007

..... S. 30

116. Sitzung des Planungsausschusses der Re-
gion Landshut (13)..... S. 33

Wirtschaftsverwaltung

Änderung der Satzung der Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz S. 34

Kommunalverwaltung

**Zweckverband Sparkasse
Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau;
Verbandssatzung vom 2. März 2007;
Auflösung des Zweckverbandes
Sparkasse Dingolfing-Landau**

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom
8. März 2007, Nr. 12-1461-17

Der Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2006 mit Wirkung zum 1. April 2007 seine Verbandssatzung geändert und eine Neufassung beschlossen, die dem Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Dingolfing-Landau mit der Sparkasse Straubing-Bogen entspricht. Gegenstand der Neufassung sind auch die Änderung der Verbandsaufgabe und der Beitritt des Landkreises Dingolfing-Landau sowie der Stadt Dingolfing und der Stadt Landau als neue Verbandsmitglieder.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2006 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Dingolfing-Landau diese Neufassung der Zweckverbandssatzung gebilligt und gleichzeitig beschlossen, dass der Zweckverband Sparkasse Dingolfing-Landau mit Wirkung zum 1. April 2007 aufgelöst wird.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 28. Februar 2007 die Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Dingolfing-Landau und die Satzung des neuen **Zweckverbandes Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau** genehmigt.

Diese Genehmigungen und die neugefasste Zweckverbandssatzung werden nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bekannt gemacht.

Landshut, 8. März 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

I.

Genehmigungen

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Straubing-Bogen am 18. Dezember 2006 beschlossene Neufassung der Zweckverbandssatzung des bisherigen Zweckverbandes Sparkasse Straubing-Bogen (zukünftiger Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau als Träger des Vereinigungsinstituts „Sparkasse Niederbayern-Mitte“) wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

2. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Dingolfing-Landau am 18. Dezember 2006 beschlossene Auflösung des Zweckverbands Sparkasse Dingolfing-Landau zum 1. April 2007 wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

II.

Satzung des Zweckverbands Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau Vom 2. März 2007

Der Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Dingolfing-Landau mit der Sparkasse Straubing-Bogen vom 18. Dezember 2006 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. Februar 2007, Nr. 12-1461-17, rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
- der Landkreis Straubing-Bogen,
 - der Landkreis Dingolfing-Landau,
 - die Stadt Straubing,
 - die Stadt Bogen,
 - die Stadt Dingolfing und
 - die Stadt Landau.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trägerschaft für die durch die Vereinigung der Sparkasse Dingolfing-Landau mit der Sparkasse Straubing-Bogen umgebildete Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Sparkasse Dingolfing-Landau in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerschaft der bisherigen Sparkasse Dingolfing-Landau. ³Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau“.

(2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Straubing, in der Stadt Bogen, in der Stadt Dingolfing und in der Stadt Landau.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder; ausgenommen sind

- die Gemeinde Laberweinting,
- der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg,
- von der Gemeinde Geiselhöring die Stadtteile Geiselhöring, Dettenkofen, Dungerfalter, Englhof, Frauenkirchen, Frey, Gaishauben, Gallhofen, Gingkofen, Greißing, Groß, Großaich, Haagmühl, Hadersbach, Haindling, Haindlingberg, Hainsbach, Hart, Helmprechtling, Hirschling, Illbach, Kaltenbrunn, Kleinaich, Kleinwising, Königswinkel, Kolbach, Kraburg, Langhof, Lohmühle, Malchesing, Obergallhofen, Oberndorf, Püllach, Reisberg, Sallach, Schelmenloh, Schieglmühle, Tuffing, Walkkofen, Weidmühle, Weingarten und Wising,
- von der Gemeinde Leiblfing die Gemeindeteile Haidersberg und Stiffelbrunn,
- die Gemeinde Frontenhausen und
- die Gemeinde Simbach.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 28 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Dingolfing-Landau 10 Verbandsräte,
- der Landkreis Straubing-Bogen 7 Verbandsräte,
- die Stadt Straubing 6 Verbandsräte,
- die Stadt Dingolfing 2 Verbandsräte,
- die Stadt Landau 2 Verbandsräte,
- die Stadt Bogen 1 Verbandsrat.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Die Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines

Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.³ Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden.⁴ Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden 250,00 Euro und seine Stellvertreter jeweils 200,00 Euro. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50,00 Euro. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er das Sitzungsgeld von 50,00 Euro. ⁴Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁵Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) ¹Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, erhalten für eine Sitzungsdauer von bis zu zwei Stunden eine Pauschalentschädigung von 100,00 Euro für ihren Verdienstausschlag; ein darüber hinausgehender Verdienstausschlag wird gegen Nachweis erstattet. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 100,00 Euro für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 100,00 Euro. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG erhalten, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, für den Ersatz ihrer Auslagen eine Pauschalentschädigung von 100,00 Euro.

(5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme, soweit sich nichts anderes aus dieser Verbandssatzung ergibt. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

⁶Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel der jeweilige Landrat des Landkreises Straubing-Bogen für 24 Monate, der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Straubing für 18 Monate und der jeweilige Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau für 30 Monate; der Turnus beginnt am 1. Mai 2008; bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau als Verbandsvorsitzender.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband gegenüber Vorstandsmitgliedern vom Verbandsvorsitzenden, im Übrigen auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Stellvertretende Verbandsvorsitzende, Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die nach § 9 Absatz 1 jeweils nicht berufenen Amtsträger in der dort festgelegten Reihenfolge.

(2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der sich aus Absatz 1 ergebenden Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

§ 11

Beamte und Angestellte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten des Zweckverbands wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Sparkassen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat

kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) Den Angestellten der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- der Landkreis Dingolfing-Landau	36,8 v. H.,
- der Landkreis Straubing-Bogen	27,5 v. H.,
- die Stadt Straubing	20,4 v. H.,
- die Stadt Dingolfing	6,1 v. H.,
- die Stadt Landau	6,1 v. H.,
- die Stadt Bogen	3,1 v. H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 13 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Angestellten und der Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Beamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 12 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 15 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 12 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 12 Abs. 2) auf die Entlassung aus der Umlagehaftpflicht (§ 12 Abs. 3) und aus der Übernahmehaftpflicht (§ 14 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

**V.
Schlussvorschriften**

**§ 16
Übergangsbestimmungen**

(1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus insgesamt 30 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Dingolfing-Landau 10 Verbandsräte,
- der Landkreis Straubing-Bogen 9 Verbandsräte,
- die Stadt Straubing 8 Verbandsräte,
- die Stadt Dingolfing 1 Verbandsrat,
- die Stadt Landau 1 Verbandsrat,
- die Stadt Bogen 1 Verbandsrat.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 2 werden im Rahmen des Absatzes 1 die Stimmen der 10 vom Landkreis Dingolfing-Landau entsandten Verbandsräte mit dem Faktor 1,4 und die Stimme des jeweils von der Stadt Dingolfing und der Stadt Landau entsandten Verbandsrats mit dem Faktor 2,0 gewichtet (Art. 31 Absatz 1 Satz 3 KommZG).

**§ 17
Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 19
In-Kraft-Treten**

¹Diese Verbandssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.
²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 5. November 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2003 (RABI NB 3/2003, S. 24) außer Kraft.

Straubing, 2. März 2007
ZWECKVERBAND SPARKASSE
STRAUBING-BOGEN-DINGOLFING-LANDAU

Alfred Reisinger
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
für das Wirtschaftsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	41.024.000 €
und in den Aufwendungen mit	38.443.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.943.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

(1) Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2007 liegt in der Zeit vom 26. März 2007 bis 2. April 2007 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 23. Januar 2007
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

H. Hansl
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
für das Wirtschaftsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	11.893.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.283.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	3.151.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 1.287.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, in der Zeit vom 26. März 2007 bis 2. April 2007 zur Einsichtnahme auf (vgl. Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 6. Februar 2007
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Landshut

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 12. März 2007

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als Höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. Januar 2007 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht. Die Ziele der Raumordnung sind darin mit (Z), die Grundsätze mit (G) gekennzeichnet.

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut liegt gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ab dem Tag des Inkraft-Tretens bei der Regierung von Niederbayern als Höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich sind, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 12. März 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) Vom 26. Februar 2007

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

¹Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230-1-9-W), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 11. Juli 2004, GVBl S. 332, BayRS 230-1-9-W) werden wie folgt geändert:

²Das Kapitel B I Natur und Landschaft erhält nachstehende Fassung; die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ wird durch beiliegende Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ geändert.

„I NATUR UND LANDSCHAFT

1 Leitbild der Landschaftsentwicklung

- 1.1 (G) Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes kommen der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu.
 - (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustimmen.
- 1.2 (G) Die charakteristischen Landschaften der Region sind zu bewahren und weiterzuentwickeln.
- 1.3 (Z) Der Wald soll erhalten werden.
 - (G) Die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Stabilität des Waldes, insbesondere im Raum Landshut, sind anzustreben.
 - (G) Die Auwälder an Isar und Inn sind zu erhalten.
- 1.4 (G) In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten ist die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen anzustreben.
 - (G) Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- 1.5 (G) Die Verringerung der Belastungen des Naturhaushaltes ist insbesondere im Raum Landshut anzustreben.

2 **Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft**

2.1 Sicherung der Landschaft

2.1.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

2.1.1.1 (Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- im Landschaftsraum Donau-Isar-Hügelland:

11 **Abenstal** (Gemeinden Attenhofen, Elsendorf, Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim)

12 **Tal der Großen Laaber** (Markt Pfeffenhausen, Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Landkreis Landshut)

13 **Quellgebiet der Kleinen Laaber** (Gemeinden Weihmichl und Hohenthann, Markt Pfeffenhausen, Landkreis Landshut)

14 **Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland** (Gemeinden Attenhofen, Elsendorf, Volkerschwand, Landkreis Kelheim, Gemeinden Altdorf, Bayerbach b. Ergoldsbach, Markt Ergoldsbach, Furth, Hohenthann, Neufahrn i. NB, Obersüßbach, Markt Pfeffenhausen, Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Weihmichl, Landkreis Landshut, Gemeinden Mengkofen, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

15 **Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland** (Gemeinden Aiglsbach, Attenhofen, Volkerschwand, Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim, Gemeinden Furth, Hohenthann, Weihmichl, Bruckberg, Bayerbach bei Ergoldsbach, Postau, Märkte Altdorf, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Pfeffenhausen, Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Landkreis Landshut, Gemeinden Mengkofen, Moosthenning, Markt Pilsting, Landkreis Dingolfing-Landau)

16 **Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes** (Gemeinden Postau, Weng, Landkreis Landshut, Gemeinden Mengkofen, Moosthenning, Markt Pilsting, Landkreis Dingolfing-Landau)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 **Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene** (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

18 **Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrüteregebiete im nördlichen Isartal** (Stadt Landshut sowie Markt Essenbach, Gemeinden Niederaichbach, Postau, Weng, Wörth a. d. Isar, Landkreis Landshut, Städte Dingolfing und Landau a. d. Isar, Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Moosthenning, Niederviehbach, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

- im Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland:

19 **Südliche Isarleite** (Stadt Landshut sowie Gemeinden Adlkofen, Niederaichbach, Tiefenbach, Landkreis Landshut, Gemeinde Niederviehbach, Landkreis Dingolfing-Landau)

20 **Stadtnahes Hügelland** (Stadt Landshut sowie Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut)

21 **Aichbachtal mit Hangleite** (Gemeinden Kröning und Niederaichbach, Landkreis Landshut)

22 **Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland** (Gemeinden Adlkofen, Aham, Buch a. Erlbach, Eching, Kröning, Niederaichbach, Tiefenbach, Vilsheim, Landkreis Landshut, Märkte Eichendorf, Frontenhausen, Pilsting, Reisbach, Simbach, Städte Dingolfing und Landau a. d. Isar, Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Niederviehbach, Landkreis Dingolfing-Landau, Märkte Arnstorf und Gangkofen, Stadt Pfarrkirchen, Gemeinden Dietersburg, Egglham, Falkenberg, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Postmünster, Rimbach, Roßbach, Schönau, Landkreis Rottal-Inn)

23 **Vils, Vilstal und Vilsleite mit Wiesenbrütere Lebensräumen** (Gemeinden Altfraunhofen, Gerzen, Schalkham, Vilsheim, Märkte Geisenhausen und Velden, Stadt Vilsbiburg, Landkreis Landshut, Gemeinde Marklkofen, Märkte Reisbach und Eichendorf, Stadt Landau a. d. Isar, Landkreis Dingolfing-Landau, Gemeinde Roßbach, Landkreis Rottal-Inn)

24 **Kollbachtal zwischen Malgersdorf, Mariakirchen und Roßbach sowie dessen Wiesenbrüteregebiete** (Märkte Reisbach und Simbach, Landkreis Dingolfing-Landau, Märkte Arnstorf und Gangkofen, Gemeinden Malgersdorf, Roßbach, Landkreis Rottal-Inn)

- 25 **Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum** (Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen, Märkte Bad Birnbach, Massing und Triftern, Gemeinden Bayerbach, Hebertsfelden, Postmünster, Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn)
- 26 **Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes** (Gemeinden Baierbach, Bodenkirchen, Neufraunhofen, Wurmsham, Markt Velden, Stadt Vilsbiburg, Landkreis Landshut, Markt Frontenhausen, Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, Gemeinden Wurmannsquick, Dietersburg, Eggldham, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Mitterskirchen, Postmünster, Schönau, Zeilarn, Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen, Märkte Gangkofen, Massing, Tann, Landkreis Rottal-Inn)
- 27 **Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes** (Gemeinden Bayerbach, Wittibreit, Märkte Bad Birnbach, Triftern, Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn)
- 28 **Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland** (Markt Bad Birnbach, Gemeinden Dietersburg, Eggldham, Johanniskirchen, Landkreis Rottal-Inn)
- 29 **Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite** (Gemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Reut, Stubenberg, Zeilarn, Stadt Simbach a. Inn, Markt Tann, Landkreis Rottal-Inn)

- im Landschaftsraum Unteres Inntal:

- 30 **Inn und Innaue** (Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Landkreis Rottal-Inn)
- 31 **Julbacher Hart** (Gemeinden Kirchdorf a. Inn, Julbach, Landkreis Rottal-Inn)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

Ausgenommen ist der Flächenbedarf für die geplanten Ausbaumaßnahmen bzgl. der Bundesstraße 12 zwischen westlicher Regionsgrenze und Simbach a. Inn, insbesondere zur

Bundesautobahn A 94 sowie für die Bundesstraße 15 neu, deren Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt ist.

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

- 2.1.1.2 (G) Beim Ausbau bzw. bei der Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Erholung in der freien Landschaft, vor allem in den Auwäldern, an den Stauseen und in den Hangleitenwäldern von Isar und Inn sowie im Rottal und seinen Seitentälern und im Dürnberg Forst ist auf die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auf selten gewordene Pflanzen- und Tierarten, Rücksicht zu nehmen.
- 2.1.1.3 (Z) Abbaumaßnahmen und Windkraftanlagen in Hangleitenbereichen, insbesondere mit großer Fernwirkung, sollen vermieden werden.
- 2.2 Pflege und Entwicklung der Landschaft
- 2.2.1 (G) In den Auenbereichen, insbesondere der Isar, des Inn, der Abens, der Großen und Kleinen Laaber, der Aitrach, der Vils und der Rott ist die Erhaltung und Vermehrung des Grünlandes anzustreben.
- 2.2.2 (G) Die Sicherung des Bestandes von Niedermoorbereichen, insbesondere im Isartal, sowie die Renaturierung gestörter Niedermoorbereiche sind, soweit die wasserwirtschaftlichen Grundlagen gegeben sind, anzustreben.
- 2.2.3 (G) Der Umbau nicht standortgerechter Nadelholzaufforstungen in den Fluss- und Bachauen des tertiären Hügellandes ist anzustreben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 26. Februar 2007
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**116. Sitzung
des Planungsausschusses
der Region Landshut (13)**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

Mittwoch, 28. März 2007, 9:00 Uhr

in Simbach am Inn, Landkreis Rottal-Inn,

Bürgerhaus, Bachstraße 17.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

I. Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Personalangelegenheiten
- 2.1 Einstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin
- 2.2 Bestellung und Eingruppierung der stellvertretenden Geschäftsführerin

II. Öffentlicher Teil

1. Regionalplan Region Landshut (13)

- 1.1 Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut;
 1. Neufassung der Präambel und von Teil A
 2. Aufhebung der Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft sowie B IX Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Beratung des Auswertungsergebnisses und Beschlussfassung
- 1.2 Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut, Kapitel B I Natur und Landschaft; Kenntnisnahme von der Verbindlichkeitserklärung
- 1.3 Aufhebung des Kapitels B VI Tourismus; Beschlussfassung
2. Haushaltsrechnung für das Jahr 2006; Beratung und Beschluss
3. Haushaltsplan für das Jahr 2007; Beratung und Beschluss
4. Informationen
5. Wünsche und Anträge

Im Anschluss an diese Sitzung findet die 9. Regionalkonferenz zum Thema „Wirtschaftsentwicklung in der Region Landshut“ statt.

Landshut, 1. März 2007
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Wirtschaftsverwaltung

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 2. März 2007, Nr. 21-3214-1

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat in ihrer Sitzung am 25. November 2006 die Änderung der Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Bescheid vom 18. Dezember 2006, Nr. 4400 f-H/1a-31 669 rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Änderung der Kammersatzung wird gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Satzung hiermit im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht.

Landshut, 2. März 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Be- schluss der Vollversammlung vom 27. Januar 2004

1. In § 2 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung wird der Verweis auf die Vorschrift des „§ 37 HwO“ ersetzt durch „§ 33 HwO“.
2. § 27 der Satzung – Berufsbildungsausschuss wird wie folgt geändert:
Die Absätze 2 bis 11 entfallen ersatzlos.
3. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 43 bis § 44 b HwO in Verbindung mit der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung gemäß § 44 b HwO.“
4. § 35 Abs. 1 der Satzung wird durch einen Satz 2 ergänzt:
„Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage im Internetauftritt – hwkno.de – unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Deutschen Handwerkszeitung die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des In-Kraft-Tretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer veröffentlicht werden.“

Regensburg, 25. November 2006
HANDWERKSKAMMER NIEDERBAYERN-OBERPFALZ

Hans Stark Franz Prebeck
Präsidenten

Toni Hinterdobler
Hauptgeschäftsführer